



Hygienekonzept Singstunden MGV 1867 Schwanheim e.V. - Frauenchor/Männerchor

1. Daten auf einen Blick

Raumname	Dorfgemeinschaftshaus Schwanheim, Turnhalle
Raumgröße	~140 qm
Probenzeit und -dauer	18:45 – 20:00 / 20:15 – 21:30 Uhr
Möglichkeit zum Händewaschen	Vorhanden
Lüftungsmöglichkeit	Fensterlüftung / techn. Lüftung
Name des Protokollführers	Berthold Göhrig
Name des Vereinsvorsitzenden	Wilfried Kappel
Name der Hygieneverantwortlichen vor Ort	Wilfried Kappel
Stand / Version	25.02.2022 / Version 08

2. Voraussetzungen:

1. Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
2. Geltende Verordnungen des Bundeslandes / des Landkreises / etc. werden eingehalten.
3. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle.
4. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe/Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden.
5. Alle Teilnehmenden werden im Vorfeld über die Vorgaben des Hygienekonzepts informiert.
6. Alle Teilnehmer/ Besucher müssen geimpft oder genesen sein.
7. Alle Teilnehmer/ Besucher der Singstunde werden in einer Anwesenheitsliste erfasst.
8. An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.



3. Maßnahmen:

Handhygiene:

- Die Teilnehmenden waschen sich vor der Singstunde die Hände oder nutzen die bereitgestellten Desinfektionsmittel.

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen

Beteiligte protokollieren:

- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert um ggf. spätere Infektionsketten nachzuerfolgen
- Die Kontaktdaten aller Mitglieder (Anschrift / E-Mail / Telefonnummern) sind bereits erfasst.

Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

- Es gelten die Regelungen aus der CoronaVO Baden-Württemberg in der Basisstufe mit den Verschärfungen in der Warn- und Alarmstufe (siehe Tabelle)
- Alle Teilnehmenden an den Singstunden sind nachweislich vollständig geimpft und geboostert.

Tragen von medizinischen Masken:

- Eine FFP2 / (K)N95-Maske ist von allen Beteiligten ab dem 6. Lebensjahr mitzubringen und vor und nach der Probe zu tragen, sofern eine Maskenpflicht gilt.



Allgemeine Abstandsregeln:

- Ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen wird aufgrund der Durchführung der Singstunden in der Turnhalle sicher eingehalten.

Ausnahmeregelung beim Singen:

- Während Chorproben und Auftritten wird in der Basis- und Warnstufe auf Grundlage der Regelungen zum Kunst- und Kulturbereich, der VBG Handlungshilfe „Proben und Vorstellungsbetrieb“ Stand Februar 2022 und den Hinweisen zur Kirchenmusik auf das Tragen einer medizinischen Maske beim Singen verzichtet. Um ein gleichwertiges Schutzniveau zu erreichen ist das komplette Ensemble nachweislich komplett geimpft **und** geboostert (1G) sowie die Abstand-/ Lüftungsvorgaben eingehalten.

Lüftung:

- Zwischen den Chorproben wird intensiv gelüftet.
- Während der Chorproben wird die Lüftungsanlage der Turnhalle genutzt.
- Die Luftqualität wurde mit einer CO²-Messung kontrolliert.

Rhythmisierung:

- Die Probenzeit beginnt für Frauen- und Männerchor versetzt.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände werden personenbezogen verwendet oder von den Teilnehmenden selbst mitgebracht.

Veranstaltungen:

- Bei Veranstaltungen wird ein eigenes veranstaltungsbezogenes Hygienekonzept erstellt.



Reinigung:

- Bei der Reinigung werden tensidhaltige, fettlösende Mittel oder Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid“ verwendet und es sind Reinigungshandschuhe zu tragen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot:

Ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen,
- weder einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Die Vorstandschaft sowie der Chorleiter sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- Teilnehmer mit dieser Symptomatik sind von den Proben auszuschließen.

Bei sämtlichen Krankheitssymptomen gilt: Zu Hause bleiben!

Dieses Hygienekonzept wurde auf Grundlage der Musterkonzepte des Badischen und Schwäbischen Chorverbandes sowie des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard / SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie die Brancheregulung Bühnen und Studios der VBG erstellt. Es gelten weiterhin die Vorgaben aus der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.



Übersicht der Schutzmaßnahmen nach Stufen:

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Veranstaltung (Probe, Konzert): mitwirkende Sänger	Ausnahme von der Maskenpflicht beim Singen keine Zugangsbeschränkungen	Ausnahme von der Maskenpflicht beim Singen 3G	Tragepflicht einer med. Maske beim Singen 2G
Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) in geschlossenen Räumen	ohne Beschränkung	Maskenpflicht, 3G-Nachweis 60% Auslastung	Maskenpflicht, 2G-Nachweis 50% Auslastung
Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) im Freien	ohne Beschränkung	Maskenpflicht, 3G-Nachweis 75% Auslastung	Maskenpflicht, 2G-Nachweis 50% Auslastung
Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften	ohne Beschränkung	1 Haushalt plus 10 Personen (+Ausnahmen)	1 Haushalt plus 5 Personen (+Ausnahmen)
Abstandspflicht	-	gilt weiterhin	gilt weiterhin
Hygienekonzept	-	erforderlich	erforderlich
Datenerhebung	-	erforderlich	erforderlich

Quelle: <https://www.s-chorverband.de/2020/03/informationen-zum-corona-virus/>